



---

## Ausschussdrucksache 20(13)142k

---

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)**

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

**Erika Krause-Schöne**  
Gewerkschaft der Polizei



## **Stellungnahme der Frauengruppe (Bund) der Gewerkschaft der Polizei (GdP)**

zum Gesetzentwurf der  
Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei  
geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt  
(Drs. 20/14025 v. 03.12.2024)**

Berlin, 27.01.2025

## Vorbemerkung

Die Frauengruppe (Bund) der Gewerkschaft der Polizei (GdP) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN vom 03.12.2024 sowie für die Einladung, an der Anhörung im Familienausschuss des Bundestages am 27.01.2025 mitzuwirken.

## Zum Vorhaben

Die Bundesfrauengruppe der GdP begrüßt ausdrücklich das Anliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs, das Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt abzusichern. Der flächendeckende Ausbau des Hilfesystems ist dringend notwendig. Das vorliegende Gesetzesvorhaben schafft hierfür den notwendigen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen. Damit dient er auch der weiteren verpflichtenden Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland sowie der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Delikte häuslicher Gewalt gehören zu den häufigsten in Deutschland. Die Frauengruppe der GdP verweist z. B. auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des BKA. In 2023 waren rund ein Viertel (24,3 %) aller in der PKS erfassten Opfer (insg. 1.053.544) Opfer von häuslicher Gewalt (256.276). Zudem geht die Bundesfrauengruppe der GdP von einem großen Dunkelfeld aus.

Bei Delikten häuslicher Gewalt können Polizeieinsatzkräfte gefahrenabwehrend wie auch strafverfolgend tätig werden. Spezifische Regelungen in den Bundesländern verpflichten sie, bei Kenntniserlangung von häuslicher Gewalt nicht nur Gewaltsituationen unverzüglich zu beenden und Strafverfolgung zu initiieren, sondern auch Beratungshilfe auszulösen und Schutzräume zu bieten. Das Angebot an Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen ist aber nicht flächendeckend und bedarfsgerecht vorhanden. Es fehlen insbesondere zwingend notwendige Frauenhausplätze – laut „Frauenhaus-Statistik 2023“ bundesweit rd. 14.000 Plätze –, was die Polizeiarbeit bei der Unterbringung von Gewaltbetroffenen in Schutzeinrichtungen erheblich erschweren kann. Aus Sicht der Bundesfrauengruppe der GdP ist folglich die Absicherung des Zugangs zu Schutz und fachlicher Beratung durch die Einführung eines einzelfallunabhängigen Rechtsanspruchs (§ 3 Abs. 1 GewHG) für alle Opfer geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt richtig und wichtig.

Für den Ausbau des Hilfesystems bleiben die Länder verantwortlich. Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden sie nunmehr verpflichtet, ein Netz an ausreichenden, niedrighwelligen, fachlichen, bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen (§ 5 Abs. 1 GewHG), um Versorgungslücken bundesweit zu schließen und sodann den Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung – nach Inkrafttreten 2030 – zu erfüllen. Außerdem werden die Länder angehalten, weitere notwendige Maßnahmen für ein bedarfsgerechtes, verlässliches Hilfesystem zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, zur Unterstützung des Umfelds von gewaltbetroffenen Personen sowie zur strukturierten Vernetzung im Hilfesystem sowie mit Behörden und anderen Einrichtungen. Die Frauengruppe der GdP begrüßt hier die bundeseinheitliche Regelung, das Hilfesystem flächendeckend verpflichtend auszubauen. Für die Polizeiarbeit ist ein

bedarfsgerecht ausgebaut, verlässliches Hilfesystem für alle Opfer häuslicher Gewalt bundesweit dringend notwendig. Die Bundesfrauengruppe der GdP befürwortet auch, dass in diesem Gesetzentwurf bundeseinheitlich die Anerkennung von Trägern der Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen wie auch die Mindeststandards dieser Einrichtungen zwecks Qualitätssicherung geregelt werden.

Zugleich sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Länder größtenteils die Kosten für den Ausbau des Hilfesystems tragen sollen, der Bund hingegen beteiligt sich anteilig befristet bis 2036. Dies ist nach Ermessen der Bundesfrauengruppe der GdP unzureichend. Sie appelliert daran, die Länder dauerhaft zu entlasten und die dauerhafte finanzielle Beteiligung des Bundes zur Absicherung des Hilfesystems zu prüfen.

Des Weiteren verweist sie mit Blick auf die im Gesetzentwurf genannten Umsetzungsfristen (Fristenregelungen für die Vorlage der Bedarfsanalyse der Länder 2029, Inkrafttreten des Rechtsanspruchs 2030) darauf, dass der dringend notwendige Ausbau von Schutzunterkünften stagnieren wird. Besonders kritisch ist, dass der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt erst ab 2030 in Kraft treten soll. Gewaltbetroffene Personen brauchen sofortigen sicheren Schutz. Die Bundesfrauengruppe der GdP appelliert daran, die Kürzung der Umsetzungsfristen zu prüfen und die hierfür notwendigen Mittel sicherzustellen.

### **Weitere Maßnahmen**

Zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt regt die Frauengruppe der GdP weitere Maßnahmen an:

1.-

Bei Hochrisikofällen häuslicher Gewalt ist die Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach spanischem Modell ein effektives Mittel, um die Überwachung und den Beweis von Verstößen gegen entsprechende Auflagen, wie die Durchsetzung von Kontakt- und Näherungsverboten, zu erleichtern. Derzeit kann in Deutschland die EAÜ mittels sogenannter Fußfesseln zur Prävention von häuslicher und insbesondere auch tödlicher Partnerschaftsgewalt im Bereich des Gefahrenabwehrrechts – i. d. R. das Polizei- und Ordnungsrecht – nur in sechs Bundesländern eingesetzt werden. Im zivilrechtlichen Gewaltschutz könnte die Implementierung der EAÜ nach spanischem Modell bundeseinheitlich geregelt werden.

2-

Auch die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung von „Täterarbeit“ (Trainingskurse/-programme) als Präventionsmaßnahme könnte im zivilrechtlichen Gewaltschutz implementiert werden. Dabei ist die Täterarbeit qualitätsgesichert gem. der Istanbul-Konvention auszugestalten.

3-

Es sind eigene Fachabteilungen bei den Polizeien der Länder zur Bearbeitung von Delikten häuslicher Gewalt einzurichten.

4-

Zwingend notwendig sind die personellen und materiellen/technischen Ressourcen im Bereich der Justiz und des Sicherheitsapparats für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu erhöhen. Alle relevanten Akteur:innen sind regelmäßig, verbindlich fortzubilden und zu sensibilisieren.

5-

Flächendeckend sind Gewaltschutzambulanzen einzurichten. Hierzu ist eine eigenständige bundesgesetzliche Regelung, die Mindeststandards vorschreibt, notwendig.

6-

Zur Bekämpfung der strukturellen Gewalt an Frauen und Mädchen in Deutschland ist die Istanbul-Konvention konsequent umzusetzen. Um weitere Fortschritte in der Umsetzung auf Bund-, Länder- und kommunaler Ebene zu erreichen, muss jetzt gehandelt werden. Die politischen Akteur:innen auf allen Ebenen sind aufgefordert, alle hier betreffenden Institutionen handlungsfähig auszustatten und die notwendigen Ressourcen unverzüglich sicherzustellen.